

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle Berlin  
B.02795  
als auch das Urteil der Filmoberprüfstelle  
B.110.21

Abschrift.  
Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 23. Juni 1921.

Kammer I Prüfnummer 2795

Wiederschrift.



Anwesend als Vorsitzender Herr ~~Heidmann~~ Mildner  
als Beisitzer Herr Heidmann  
Herr Kienzl  
Herr Jansen  
Herr Boeger  
als Jugendlicher Herr Kimmel.

Betrifft den Bildstreifen

"Bitte ohne Anhang"

Ursprungsfirma Deutsche Bioskop Ges., Berlin.  
Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht  
abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.  
Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt 200 m  
II. " 270 m  
III. " 298 m  
zus: - 768 m.

Herr Kimmel bat, den Bildstreifen für Jugendliche nicht zuzulassen.  
Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der  
Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende Entscheidung verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen  
Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen bringt in Form eines Szenenlustspiels eine Reihe  
von Szenen, die ganz auf den sexuellen Sinn<sup>en</sup>reiz eingestellt und daher  
geeignet sind, entsittlichend zu wirken. Die Kammer erwog, ob der  
Film nicht nach Kürzung zugelassen sei. Eine solche würde aber so er-  
heblich sein müssen, dass von dem Film nicht viel übrig bliebe und  
der Rest unverständlich sein würde. Es war daher wie geschehen zu ~~erk~~  
erkennen.

gez. Mildner.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 29. August 1921.

B. 110.21. *Bitte ohne Anhang*

Vorsitzender Regierungsrat Dr. Seeger,  
Beisitzer: Dr. Böhm, Lichtspielgewerbe, Kunstmaler Bernhardt (Kunst  
und Literatur) Dr. Ledewig und Pfarrer Abramczyk Jugendpflege,

Zur

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Robert Glombeck & Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens "Bitte ohne Anhang" durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

Der Beschwerdeführer Robert Glombeck, Der Bildstreifen wurde vorgeführt, Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Beschwerdeführer zur Sache, Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden, Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 23. Juni 1921 - Nr. 2795 - wird dahin abgeändert:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Die Kosten des Verfahrens vor der Film-Oberprüfstelle fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe.

Der fristgerecht erhobenen Beschwerde konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Der Bildstreifen "Bitte ohne Anhang" zeigt ein Serenissimus-Zwischenspiel folgenden Inhalts:

Gelegentlich eines Besuches bei dem probenden Dückstädtter Hofballett stellt Serenissimus das Fehlen jeglicher Jugend unter den Ballettangehörigen fest, Er beauftragt Kindermann, eine neue junge Tänzerin zu engagieren, die aber "ohne Anhang" sein müsse, Der Theateragent Ohrenstein von Kindermann mit dem Engagemant beauftragt, bietet telegraphisch den Posten der Prima-Ballerina der bekannten Solotänzerin Stella an, Stella ist glücklich verheiratet und hat drei Kinder, nimmt aber auf Zureden ihres Gatten die Stelle an, Mit ihrem ganzen Anhang, Mann, Kindern und Schwiegermutter, hält sie in der von Kindermann gemieteten Wohnung ihren Einzug, Ohrenstein, zuerst auf das Äusserste entsetzt, verfällt auf den Gedanken, den Gatten in einen Diener und die Schwiegermutter in eine Köchin zu verwandeln, während die Kinder versteckt werden sollen, Stellas Mann, dessen Eifersucht durch das Verhalten Kindermanns erweckt

erweckt wird, weigert sich, bei dem erwarteten Besuch von Serenissimus seine Frau zu verlassen und bleibt als Klavierlehrerin verkleidet im Zimmer. Stella tanzt mit Serenissimus. Es gelingt alsdann Kindermann, die vermeintliche Klavierlehrerin in den Vorraum zu bringen, wo er sich mit ihr in ein zärtliches tête à tête vertieft. Stella, mit Serenissimus allein, weiss sich seinen Annäherungsversuchen geschickt zu entziehen erhält ihren Vertrag unterschrieben und entflieht in dem Augenblick, als Serenissimus das elektrische Licht ausschaltet. Serenissimus tastet sich, Stella suchend, durch den leeren Raum bis in ihr Schlafgemach, wo ihm <sup>Sus</sup> Stellas Bett ihre drei Kinder entgegenschreien. Stella selbst ist inzwischen zu ihrem Mann, den Kindermann zärtlich auf dem Schooss hält, zurückgeeilte. Hier wird das Geheimnis des "Anhangs" aufgeklärt und Stellas Mann in Anerkennung der gelungenen Überraschung von Serenissimus feierlich dekoriert.

Die Filmprüfstelle Berlin, der der Bildstreifen in erster Instanz vorgelegen hatte, hat festgestellt, dass der Bildstreifen eine Reihe von Szenen enthalte, "die ganz auf den sexuellen Sinnenreiz eingestellt und daher geeignet seien, entsittlichend zu wirken". Eine Begründung hierfür ist in dem Urteil der Filmprüfstelle nicht enthalten. Die Oberprüfstelle war nicht in der Lage, ihrerseits diese Feststellung zu treffen.

Der Bildstreifen, mit derben Humor überall dick auftragend, enthält eine Reihe gewagter Situationen. Keines der gezeigten Bilder stellt jedoch Unsittlichkeiten dar. Die Kleidung der handelnden Personen, insbesondere der Tänzerinnen, ist nirgends indezent. Auch die Stellen, in denen Serenissimus Stella und Kindermann der vermeintlichen Klavierlehrerin den Rock bis zur mittleren Wade heraufzieht, sind nicht geeignet, das sittliche Gefühl zu verletzen; es kommt hinzu, dass die Darstellerinnen derart lange Röcke tragen, dass sie selbst nach dem Heraufziehen nicht die Kürze der heute üblichen Frauenkleider erreichen. Serenissimus wird nirgends als ~~Wüstling~~ Lüstling, sondern lediglich als tspriger, vom Zipperlein geplagter Lebegreis dargestellt. Die Oberprüfstelle ist einstimmig der Ansicht, dass der Bildstreifen nicht geeignet ist, die Moral eines normalen Durchschnittsbesuchers von Lichtspieltheatern- nur auf einen solchen kommt es

kommt es vorliegend an - zu verletzen oder in negativer Richtung zu beeinflussen. Eine entsittlichende Wirkung des Bildstreifens war mithin nicht festzustellen. Da auch die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 1 des Lichtspielgesetzes nicht vorhanden waren, ergab sich die Notwendigkeit, die Vorentscheidung aufzuheben und den Bildstreifen zuzulassen.

Würde der Oberprüfstelle, was - wie ausdrücklich hervorgehoben sei - nicht der Fall ist, nach dem Lichtspielgesetz eine Geschmackszensur zustehen, so wäre - auch darüber war die Filmoberprüfstelle einer Meinung - der Bildstreifen dem verdienten Verbote verfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 der Gebührenordnung vom 18. August 1920.

gez. Seeger.

